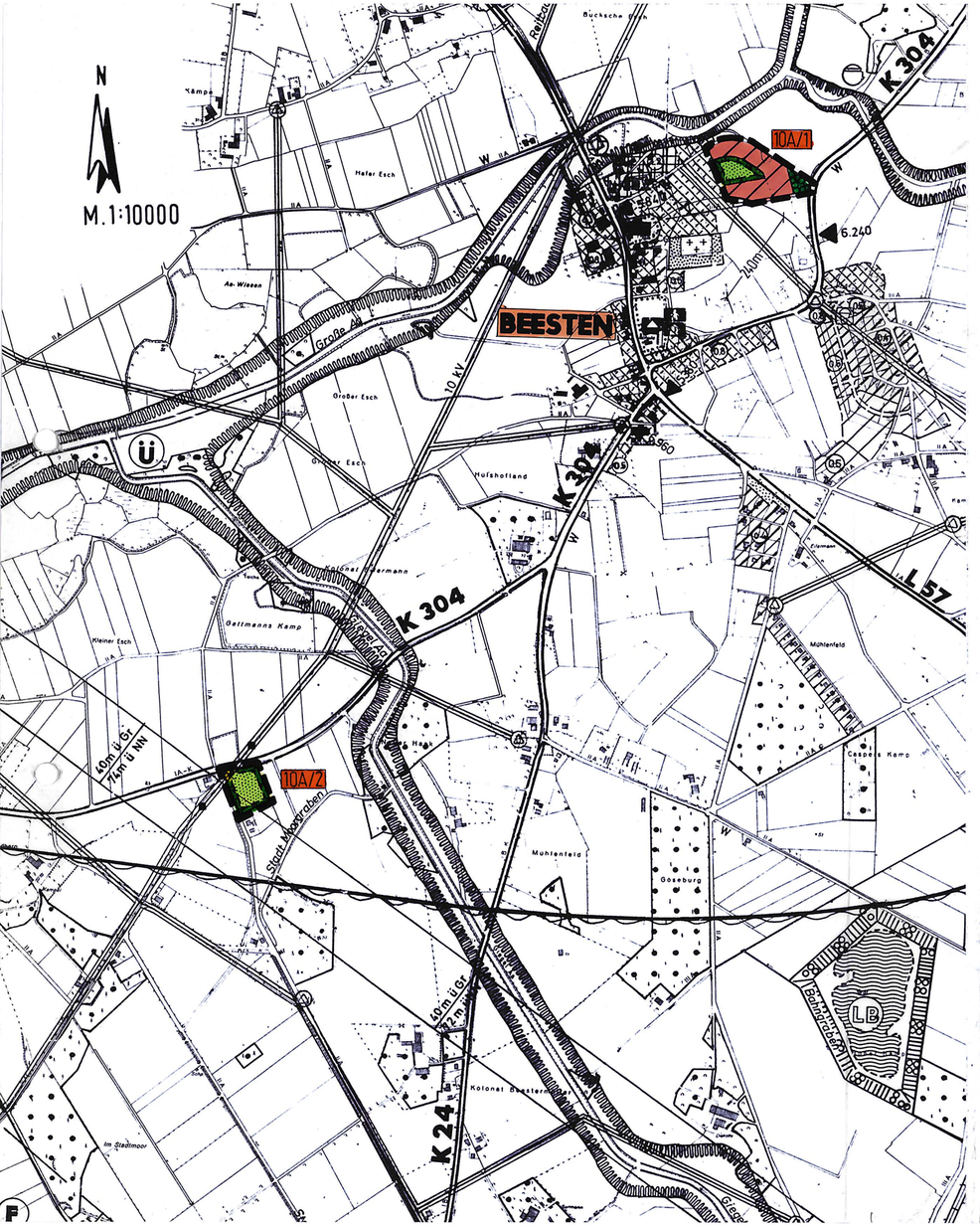

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnbaufläche

HAUPTVERSORGUNSLEITUNGEN

Elt-Freileitung mit Schutzstreifen

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumliche Geltungsbereiches

10A/1 Laufende Nummer im Erläuterungsbericht

Kartengrundlage: Zusammenfügung M. 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen

Ausgabejahr: 1975

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders.Denkmalschutzgesetz).

Von der K 304 (Änderungspunkt Gemeinde Beesten 10/1) können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Eine Verbreiterung der Gärtnerstraße, die in die K 304 einmündet (Änderungspunkt Gemeinde Beesten 10/1), ist rechtzeitig mit dem Landkreis Emsland - Amt für Straßenbau - abzustimmen.

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.

Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist, sofern es die Untergrundverhältnisse zulassen, auf den Grundstücken zu verrieseln.

Das Merkblatt - Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung - des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

ÄNDERUNG 10 A - TEIL II - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE FRERENN

LANDKREIS EMSLAND
REGIERUNGSBEZIRK WESER / EMS

URSCHRIFT

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Freren, den 08.12.1994

SAMTGEMEINDE FRERENN 3

(Bölscher)
Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.03.1992 die Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07./03.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den 08.12.1994

SAMTGEMEINDE FRERENN

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.06.1994 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom 21.09.1994 bis 21.10.1994 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Freren, den 08.12.1994

SAMTGEMEINDE FRERENN

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 08.12.1994 beschlossen.

Freren, den 08.12.1994

SAMTGEMEINDE FRERENN

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az. 2049-21101-340/94) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 17/1.95

Höhere Verwaltungsbehörde
Bez.-Reg. Weser - Ems
Im Auftrage:

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 28.02.1995 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 28.02.1995 wirksam geworden.

Freren, den 28.02.1995

SAMTGEMEINDE FRERENN

(Finke)
Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Freren, den

Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Regional-Bauleitplanung u. Landespflege
Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück
Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 26.2.1992/17.7.1992/15.9.1993/21.2.1994/20.07.1994/23.11.1994